

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Änderung vom 21.03.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **741.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [741.1](#) Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KE nG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung²⁾, gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)³⁾, Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)⁴⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)⁵⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ BSG [101.1](#)

³⁾ SR [730.0](#)

⁴⁾ SR [734.7](#)

⁵⁾ SR [814.01](#)

Art. 13 Abs. 1 (geändert)*Kommunale Nutzungspläne***1. Vorschriften zum Energieträger (Überschrift geändert)**

¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen.

a *Aufgehoben.*

b *Aufgehoben.*

Art. 13a (neu)**1a. Minimalanforderungen an die Energienutzung**

¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen

a die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung nach Artikel 39a erhöhen,

b den gewichteten Energiebedarf nach Artikel 42 weiter begrenzen.

Art. 13b (neu)**1b. Gewichtete Gesamtenergieeffizienz**

¹ Die Gemeinden können für Neubauten eine gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben.

² Sie können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben.

³ Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden.

Art. 15**3. Vorschriften zu gemeinsamen Heizwerken und Heizkraftwerken (Überschrift geändert)****Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)****4. Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien (Überschrift geändert)**

¹ Keine Anschlusspflicht nach Artikel 13 und 15 besteht für Gebäude, die den gewichteten Energiebedarf nach Artikel 42 um mindestens 50 Prozent unterschreiten.

² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.

Art. 39a (neu)

Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Neubauten müssen einen Teil des Stroms, den sie benötigen, selbst erzeugen.

² Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung kann ganz oder teilweise durch die Unterschreitung des Grenzwerts des gewichteten Energiebedarfs nach Artikel 42 kompensiert werden.

³ Der Regierungsrat legt die Art, den Umfang und die Kompensation der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung durch Verordnung fest.

Art. 40 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ In neuen Wohnbauten sind Ölheizungen nur gestattet, wenn eine andere Lösung technisch nicht möglich ist oder zu Mehrkosten führt.

⁴ In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, nicht gestattet.

Art. 40a (neu)

1a. Heizungsersatz in bestehenden Wohnbauten

¹ Wird in bestehenden schlecht gedämmten Wohnbauten die Gas- oder Ölheizung ersetzt, so muss

- a die Gebäudehülle verbessert oder
- b erneuerbare Energie, Biogas oder ein anderes erneuerbares Gas eingesetzt werden.

² Als schlecht gedämmt gilt eine Wohnbaute, welche die Effizienzklasse D des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) nicht erreicht.

³ Der Regierungsrat legt die Standardlösungen und die Befreiung von der Anforderung nach Absatz 1 durch Verordnung fest.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Gewichteter Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten (Überschrift geändert)

¹ Neubauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass der gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.

² Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit den anderen Kantonen die Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung durch Verordnung fest.

³ *Aufgehoben.*

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des GEAK erzielt wird.

Art. 61 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 75 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 21.03.2018

Art. T1-1 (neu)

Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer

¹ Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 4 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer

a von geringer Bedeutung für die Energienutzung,

b bei welchen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion erfolgt.

Art. T1-2 (neu)

Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung

¹ Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 21. März 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 18. April 2018

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
18. Juli 2018*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 17. August 2018

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.